

## Richtlinien Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

- Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. → ehestmögliches Ansuchen: mind. eine Woche vor der Freistellung; nur in begründeten Ausnahmefällen werden spätere Ansuchen genehmigt
- Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. → ehestmögliches Ansuchen mit **Formular 1**: mind. zwei Woche vor der Freistellung; nur in begründeten Ausnahmefällen werden spätere Ansuchen genehmigt
- Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Schulbehörde weitergeleitet werden, insbesondere von schulpflichtigen Schüler:innen. **Formular 2 (mind. 4 Wochen vor der Freistellung)**

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können aus „wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Gesundheitliche Gründe (z.B.: Therapien oder Kuraufenthalte, falls diese nicht in der Ferienzeit möglich sind; bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Teilnahme an Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen bei Ausübung eines Leistungssports (mit Bestätigung des Vereins)

**An Tagen, an denen Schularbeiten bzw. Tests stattfinden, ist eine Freistellung nicht möglich. Sollten Praktikumstage (3 HSa/b) betroffen sein, ist vorab mit den Praktikumsbetreuer:innen und der Praktikumsstelle zu klären, ob ein Fernbleiben möglich ist.**

### Aus dem Schulunterrichtsgesetz

Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (SCHUG § 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.



Dir. Mag. Elisabeth-Maria Halmer

Direktorin HLW 23  
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe  
Schulverein Institut Sta. Christiana